

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

9. Ausgabe 2019

27. September 2019

Babyempfang am 17.09.2019



Am 17.09.2019 begrüßte der Bürgermeister, Herr André Henneberg, die im Zeitraum von Januar bis Ende Juli 2019 neugeborenen Erdenbürger der Stadt Schleusingen. In vorgenanntem Zeitraum wurden 28 Babys geboren; 12 Jungen und 16 Mädchen.

Aktuelles

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer
ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Doris Hofmann

die am 28. August 2019 verstorben ist.

In ihrer fast 30-jährigen Tätigkeit als Bürgermeisterin
von Altendambach und Kämmerin der Großgemeinde
St. Kilian haben wir sie als engagierte, zuverlässige
und beliebte Kollegin geschätzt.

Wir bedauern ihren Tod und werden sie immer in
guter Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl
gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Schleusingen, im September 2019

wurde eine

- Grenzwiederherstellung (Katasterberichtigung)
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten
vom 07.10.2019 bis 07.11.2019

in der Zeit von

Mo. bis Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Mo. bis Mi.	13:00 - 15:30 Uhr
Do.	13:00 - 18:00 Uhr

In den Räumen des

**Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Olaf Krech
Dezernatsleiter

Beschlüsse

Beschlüsse der 03. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 15.08.2019

Beschluss-Nr. HA 11/03/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.08.2019

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 02. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 08.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 12/03/2019

Abschließende Beratung zum 1. Nachtragshaushalt 2019 und Finanzplan 2018 - 2022

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schleusingen die Zustimmung zum 1. Nachtragshaushalt 2019 und zum Finanzplan 2019 - 2022.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 13/03/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.08.2019 – nichtöffentlicher Teil

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 02. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 08.08.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 02. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 22.08.2019

Beschluss-Nr. SR 08/02/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2019 – öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 01. öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.06.2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Einladung zur Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutzkonzept im OT Ratscher

Am Montag, den 30. September 2019 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal, Poststr. 4, Schleusingen, eine Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutzkonzept Schleuse im OT Ratscher statt.

Alle Einwohner der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile sind recht herzlich eingeladen.

Henneberg
Bürgermeister

Einladung zur Informationsveranstaltung hinsichtlich der Vereinsförderrichtlinie

Am Montag, den 14.10.2019, um 19.30 Uhr, findet im Ratssaal, Poststraße 4, Schleusingen, für alle im Gebiet der Stadt Schleusingen ansässigen Vereine eine Informationsveranstaltung betreffend die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen statt. Hierzu sind jeweils der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter recht herzlich eingeladen.

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Az: 57036119

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemarkung: Rappelsdorf, Flur: 3, Flurstück: 478/270

Gemarkung: Rappelsdorf, Flur: 4, Flurstück: 226/2

Beschluss-Nr. SR 09/02/2019**Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 10/02/2019**Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 11/02/2019**Beschluss zur Neuordnung der Geschäftsbesorgung mit der Wohnungsgesellschaft Schleusingen mbH**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den mit der Wohnungsgesellschaft Schleusingen mbH bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag zum 31.12.2019 einvernehmlich aufzuheben und einen neuen Geschäftsbesorgungsvertrag unter Zugrundelegung der geänderten Tätigkeiten abzuschließen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 12/02/2019**Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsausschusses**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den mit Beschluss Nr. 4/1/2014 vom 01.07.2014 berufenen Umlegungsausschuss aufzuheben.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 13/02/2019**Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, Herrn Andreas Mastaler als Vertreter in den Aufsichtsrat der Henneberg-Kliniken-Besitz GmbH zu entsenden.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 14/02/2019**Bestellung des Stadtwahlleiters und des stellvertretenden Stadtwahlleiters**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beruft für die Kommunalwahl zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Nahtal-Waldau am 27. Oktober 2019 Herrn Sebastian Fleischmann zum Stadtwahlleiter und Frau Yuko Filster zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 15/02/2019**Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 16/02/2019**Beschluss zum Finanzplan zum 1. Nachtragshaushalt der Stadt Schleusingen für die Haushaltsjahre 2019 - 2022**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den 1. Nachtrag des Finanzplanes einschließlich des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 bis 2022 für die Stadt Schleusingen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 17/02/2019**Beschluss zur Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 18/02/2019**Beschluss zur Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 19/02/2019**Beschluss zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung) in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 20/02/2019**Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 21/02/2019**Beschluss zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 22/02/2019**Beschluss zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Kostenbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung von Kostenbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen in der vorliegenden Form.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 23/02/2019**Billigungs- und Auslegungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet „Ratschener Weg“ Schleusingen, OT Hinternah**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt zu fassen:

- 01 Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 und der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 gebilligt.
- 02 Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500, der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, sind in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03 Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah zu unterrichten.

- 04** Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 und der Begründung mit Grünordnung und dem Umweltbericht, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 07. Oktober 2019
bis einschließlich 08. November 2019**

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2. während der Dienststunden:

Montag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

- 05** Die Unterlagen (Plan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <https://www.schleusingen.de/bekanntgaben/> eingesehen werden.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 24/02/2019

Satzungsbeschluss einfacher B-Plan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen/Alte Poststraße“ Schleusingen, OT Erlau

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Satzungsbeschluss zum Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen/Alte Poststraße“ der Stadt Schleusingen, OT Erlau, wie folgt zu fassen:

- 01** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), beschließt der Stadtrat der Stadt Schleusingen den Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen / Alte Poststraße“ der Stadt Schleusingen, OT Erlau in der Fassung vom 26.08.2016, bestehend aus der Planzeichnung/Lageplan (Planteil und Textteil M 1 : 500), als Satzung.
- 02** Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen/Alte Poststraße“ Schleusingen, OT Erlau vom 26.08.2016 wird gebilligt.
- 03** Der Bürgermeister wird ermächtigt, für den Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen/Alte Poststraße“ Schleusingen, OT Erlau, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Einfache Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhausgebiet „An den Angelteichen/Alte Poststraße“ Schleusingen, OT Erlau mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 25/02/2019

Auftragsvergabe Neubau Geh-/Radweg Schleusingen – St. Kilian

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Auftrag für den Neubau des Geh-/Radweg zwischen Schleusingen und St. Kilian entlang der L 3247 an den wirtschaftlichsten Bieter:

**STRABAG AG
Eichholz 1
98673 Eisfeld/OT Crock**

mit einer Angebotssumme von 274.045,15 € brutto zu vergeben.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 26/02/2019

Auftragsvergabe Multicar M31C-Dreiseitenkipper für Bauhof

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Ersatzbeschaffung eines Multicar M31 C – Dreiseitenkipper – an den wirtschaftlichsten Bieter:

**Weymann Technik GmbH
Bahnhofstr. 74 a
99955 Bad Tennstedt**

mit einer Angebotssumme von 89.726,00 € brutto.

Die Finanzierung ist gesichert und erfolgt aus der Haushaltsstelle 77100 93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Die Auftragserteilung erfolgt erst nach Erlangung der Bestandskraft des Nachtragshaushaltes.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 27/02/2019

Beschluss zur Straßenumbenennung Straße „Stutenhaus“

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, die Straße ‚Stutenhaus‘ im OT Hirschbach in ‚Stutenhausstraße‘ umzubenennen.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 02. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 22.08.2019

Beschluss-Nr. SR 28/02/2019

Genehmigung der Sitzungsniederschrift zur nichtöffentlichen Sitzung vom 18.06.2019

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 01. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 18.06.2019.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 03. öffentlichen Sitzung des Kultur-
ausschusses der Stadt Schleusingen am 05.09.2019**

Beschluss-Nr. KA 03/03/2019

**Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.08.2019 –
öffentlicher Teil**

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses vom 01.08.2019.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 02. öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Bau/Wirtschaft/Ordnung
der Stadt Schleusingen am 12.09.2019**

Beschluss-Nr. BA 13/02/2019

**Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.07.2019 –
öffentlicher Teil**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung vom 18.07.2019.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 14/02/2019

Bauantrag Wohnhaus, Gethles, Flur 3, Flurstück 72/8

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Stellplätzen auf dem Flurstück 72/8 in der Flur 3 Gemarkung Gethles zu erteilen.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 15/02/2019

Bauantrag Erweiterungsbau Schleusingen, Flur 17, Flurstück 13, Georg-Neumark-Str. 8

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB zum Bauantrag zum Erweiterungsbau eines Bürogebäudes in der Flur 13 auf dem Flurstück 17 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

Dem Antrag auf Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 49 Abs. 3 ThürBO wird ebenfalls zugestimmt.

**gez. Henneberg
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 16/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Fertigwarenlager – Änderung Größe Löschwasserbecken**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Fertigwarenlager - Änderung Größe Löschwasserbecken auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 17/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Zulaufleger – Änderung Höhe**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Zulaufleger - Änderung der Höhe auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 18/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Gemengeanlage – Veränderung der Außenabmessung**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Gemengeanlage- Änderung Außenabmessungen auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 19/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Scherbenwasseranlage – Änderung Erweiterung Gründungsbaugeräte**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Scherbenwasseranlage- Änderung Erweiterung Gründungsbaugeräte auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 20/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Werkstattgebäude – Änderung der Höhe**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Werkstattgebäude- Änderung der Höhe auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 21/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Neubau von Produktions- und Lagergebäuden – Änderung Brücke zwischen Produktion und Lager mit Schaltraum und Trafo (Betonbrücke)**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Neubau von Produktions- und Lagergebäuden - Änderung Brücke zwischen Produktion und Lager mit Schaltraum und Trafo (Betonbrücke) auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 22/02/2019**Tekturantrag Wiegand-Glashüttenwerke GmbH – Errichtung Produktionsgebäude – Änderung Unterflurverlegung Scherbenkanal, Brandwand UG1 und Verlängerung Übergangsbereich**

Der Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Errichtung Produktionsgebäude - Änderung Unterflurverlegung des Scherbenkanals, Änderung Brandwand UG 1 und Verlängerung Übergangsbereich auf den Flurstücken 24/1; 175/10; 7;8;9, 137/3, 134/3, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 23/02/2019**Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gottfriedsberg Flur 1, Flurstücke 34 und 35**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gottfriedsberg - Flur 1, Flurstücke 34 und 35 - zu fassen.

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BA 24/02/2019**Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles – Flur 2, Flurstück 76/4**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles - Flur 2, Flurstück 76/4 - zu fassen.

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 **Name**

Die Stadt führt den Namen Schleusingen.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Stadt Schleusingen ist wie folgt gestaltet:

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit drei Türmen, die rote Haubendächer und darauf goldene Knäufe und nach rechts zeigende Wetterfahnen tragen; im offenen goldenen Torbogen steht auf einem grünen Dreibeerge eine rotbewehrte schwarze Henne mit Blickrichtung nach links.

(2) Das Wappen der Grafen von Henneberg bildete die Grundlage für das heutige Stadtwappen. Die drei Türme im Hintergrund stellen die Bertholdsburg dar.

Blasonierung:

Der grüne Berg, auf welchem die rotbewehrte schwarze Henne steht, ist ein Hinweis auf die Festung Henneberg im Landkreis Schmalkalden-Meinungen, die inmitten von Wäldern auf einem Berg steht. Der goldene Torbogen stellt ein Erntefeld dar.

(3) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen mittig auf gelb-schwarzen Fahnentuch.

(4) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Schleusingen“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(5) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Schleusingen dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

(6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 **Ortsteile**

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

- a) - Altendambach
- Breitenbach
- Erlau
- Hirschbach
- St. Kilian
- b) - Hinternah
- Oberrod
- Schleusingerneundorf

- Silbach
- Waldau
- c) - Fischbach
- Geisenhöhn
- Gethles
- Gottfriedsberg
- Heckengereuth
- Rappelsdorf
- Ratscher

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Ortsteile

- a) - Altendambach,
- Breitenbach,
- Erlau,
- Hirschbach,
- St. Kilian

der ehemaligen Gemeinde St. Kilian erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung St. Kilian.

Die Ortsteile

- b) - Hinternah,
- Oberrod,
- Schleusingerneundorf,
- Silbach,
- Waldau

der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Nahetal-Waldau.

(3) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsteilbürgermeister gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortsteilräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt gemäß ThürKO § 45 festgelegt:

Ort	Mitglieder
Ortsteil Nahetal-Waldau	10
Ortsteil St. Kilian	10
Ortsteil Geisenhöhn	4
Ortsteil Gottfriedsberg	4
Ortsteil Fischbach	4
Ortsteil Heckengereuth	4
Ortsteil Ratscher	4
Ortsteil Rappelsdorf	4
Ortsteil Gethles	4

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtdiensteten unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen, welche sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Die Rechte und Befugnisse der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.
- (7) Den Ortsteilräten Nahetal-Waldau und St. Kilian werden gemäß dem Eingliederungsvertrag vom 10.03.2016 weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
 3. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtung; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
 4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Heimatmuseen.

Weiterhin unterbreiten sie Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Auflösung des Ortsteils, der Einteilung der Stadt in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
2. der Änderung des Namens des Ortsteils oder der zu dem Ortsteil gehörenden abgegrenzten Siedlungsgebiete,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
5. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
6. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Stadt,
7. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses des Stadtrats muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller, eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.
- (4) Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann die Vertrauensperson Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (5) Die Stadtverwaltung macht den zulässigen Antrag mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest. Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate und beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.
- (6) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben von Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.
- (7) Der Stadtrat entscheidet über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrats ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen. Gegen die Entscheidung, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.
- (9) Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Organe der Stadt Schleusingen

Organe der Stadt Schleusingen sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er vertritt die Stadt und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird gemäß der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV vom 5. April 1993 / GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, nach Besoldungsgruppe A16 besoldet.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung auf Dauer, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltsplanes,
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltsplanes,
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist,
 - d) die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziffer c),
 - e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten,
 - g) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 3.000 Euro,
 - h) Feststellung, dass Vorkaufsrechte nicht bestehen
 - i) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - j) die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
 - k) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall, einschließlich Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - l) die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO,
 - m) die Entscheidung über die Vergabe von Lieferleistungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 40.000 Euro
 - n) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - o) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen,

- p) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
- q) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 10 Beigeordneter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 11 Rechtsstellung des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 12 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 30.06.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Schleusingen 11.085. Die Zahl der Stadträte ist somit gemäß § 23 Absatz 3 ThürKO auf 24 festgelegt.
- (3) Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates berücksichtigt. § 9 Absatz 5 ThürKO bleibt unberührt.

§ 13 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (3) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 2 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entscheidenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
- (6) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz.

Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

- (1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 26 Absatz 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Hauptausschuss,
 2. Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung
 3. Kulturausschuss.
- Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches nicht durch Beschluss des Stadtrates oder die Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie beratend tätig.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern und der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte durch Beschluss.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 26 Absatz 2 ThürKO ausschließlich vorbehalten sind, können den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabebereiches zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die in der Stadt Schleusingen als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Für Personen, die vor der Neugliederung im Gemeinderat der eingegliederten Gemeinden Gemeinderatsmitglieder waren und bei der anschließenden ersten Wahl des gemeinsamen Stadtrates der Stadt Schleusingen in den Stadtrat gewählt wurden, gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

(4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an seinen Vertreter gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.
- (2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohner wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

(3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.

(4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro pro Tag.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20,- Euro pro Sitzung.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thür. Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils St. Kilian	650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nahetal-Waldau	650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gethles	200,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rappelsdorf	170,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Fischbach	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Geisenhöhn	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gottfriedsberg	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Heckengereuth	130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ratscher	130,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 Euro

(9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Schleusingen eine Sitzungspauschale von 50 Euro.

(10) Die Fraktionen erhalten für Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld von 15,- Euro für jedes Stadtratmitglied der Fraktion, welches an der Sitzung teilnimmt. Die Zuwendung erfolgt nur für eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung. Die Teilnahme ist der Stadtverwaltung nachzuweisen und wird im 4. Quartal des laufenden Jahres auf das angegebene Konto der Fraktion überwiesen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schleusingen erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Schleusingen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. In jedem Fall reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 1.

(5) Aushang nach Absatz 2 und 3 erfolgt an folgenden Verkündungstafeln:

1. Fischbach:	Langes Tal 3 (Ortseingang links)
2. Geisenhöhn:	Zum Schulberg (Dorfplatz Ortsmitte)
3. Gethles:	An der Hauptstraße 18 (Alte Schule)
4. Gottfriedsberg:	Ecke Neue Dorfstr./ Am Brunnengrund (Ortsmitte)
5. Heckengereuth	Am Bergsee (Gegenüber Alte Schule)
6. Ratscher:	Ratschner Anger 24 (Vereinshaus Alte Schule)
7. Rappelsdorf:	Alte Dorfstr. 3
OT Nahetal-Waldau:	(Vereinshaus Alte Schule)
8. Hinternah:	Alte Hauptstraße 18 (ehem. Rathaus)
9. Oberrod:	Schleusinger Str. (Grünanlage)
10. Schleusingerneundorf:	Metzenbach 1 (Feuerwehrgerätehaus)
11. Silbach:	Dorfstr. 10a (Feuerwehrgerätehaus)
12. Waldau:	Hauptstr. 66
OT St. Kilian:	(Bushaltestelle Einfahrt Auenweg)
13. Altendambach:	Dambachtal 48 (ehem. Gemeindeamt)
14. Breitenbach:	Zum Vessertal 101 (Kindergarten)
15. Erlau:	Erlauer Hauptstraße 50 (Park/Feuerwehrgerätehaus)
16. Hirschbach:	Im Erletal 11 (Bushaltestelle)
17. St. Kilian:	Kilianstr. 2 (Feuerwehrgerätehaus)

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.09.2018 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

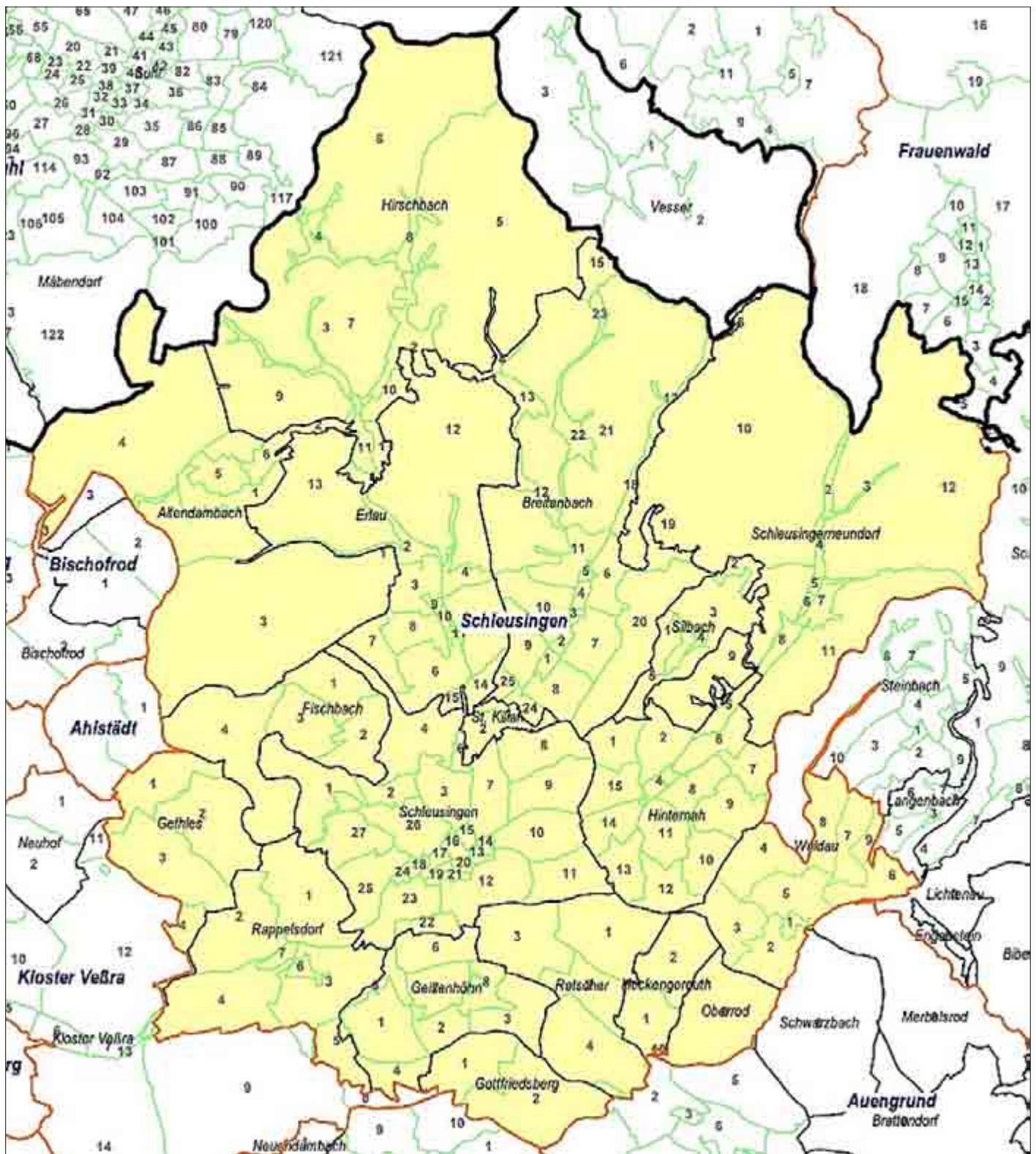
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

**Die Anlage hierzu finden Sie
auf der nächsten Seite!**

Anlage zur Hauptsatzung



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusinger Neundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen.

Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen spätestens drei Tage vor der Sitzung im geschützten Downloadbereich bereitgestellt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(5) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(6) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(7) Die in Abs. 2 Satz 1 und 3 vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Erscheint ein Stadtratsmitglied erst nach Eintritt in die Tagesordnung, so nimmt es an der laufenden Sitzung teil, nachdem der Vorsitzende seine Anwesenheit förmlich festgestellt hat.

(5) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,- Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen; Grundstücksengeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Mitglieder des Stadtrates können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis zur Hauptausschusssitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Die in Satz 1 und 2 vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

- diese in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
- bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Anfragen an den Stadtrat

(1) Nach Beendigung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung können außerhalb der Tagesordnung die anwesenden Schleusinger Bürger Anfragen zur abgehandelten Tagesordnung stellen. Die Zeit für die Anfragen beträgt maximal 30 Minuten.

(2) Werden keine Anfragen gestellt, dann tritt der Vorsitzende unverzüglich wieder in die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung ein.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit

fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 7

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches), einem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 8

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) in digitaler Form mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig rückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied.

Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern oder mehreren Fraktionen können gemeinsam Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller oder derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Anfrageberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 11

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, er leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der Beigeordnete.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etateden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache,
- m) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.

(4) Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(5) Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
- b. Sachanträge.

Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesetzte Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift namentlich festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen verlangen, dass in der Niederschrift namentlich festgehalten wird, wie die einzelnen Mitglieder abgestimmt haben; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarisches Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug aussetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

a) allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben und sonstiger Unternehmen, welcher gemäß § 2 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist,

c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, des Bauausschusses oder des Bürgermeisters fallen,

d) die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i.S.d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 20 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgabenbereiche auf beschließende Ausschüsse zur selbstständigen Erledigung.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 19 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 dieser Geschäftsordnung näher bezeichneten Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 20 Abs. 1) führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; werden mehrere Stellvertreter gewählt, wird gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Dies gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(9) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1 - 16 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 20**Bildung der Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet die beschließenden Ausschüsse Hauptausschuss, Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Ordnung (Bauausschuss) und Kulturausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates; der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates; der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(2) Außer für die per Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der HA zuständig für die Belange der Finanzen, Die Tätigkeit des Hauptausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,
2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, deren Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen der Beamten in Nr. 2 vergleichbar ist,
4. Rechts- und Gerichtsfragen, insbesondere die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 10.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt ist und deshalb vom Stadtrat zu entscheiden ist
5. Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen,
6. Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben,
7. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,- Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,- jeweils im Einzelfall, Voraussetzung ist die Gewährleistung der Deckung. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung anderer Zuständigkeiten ist nicht zulässig,
8. öffentliche Auftragsvergabeentscheidungen und Lieferauftragsentscheidungen im Rahmen der zugeordneten Aufgabenbereiche, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall,
9. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung,
10. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG),
11. die Stundung von Forderungen für mehr als sechs Monate in unbeschränkter Höhe,
12. den Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche über 3.000 Euro, höchstens bis 8.000 Euro,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall beträgt,
14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder als Sachzusammenhang,
15. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtbetrag von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung stadteigener Wohnungen oder Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie Haus- und Kleingärten
16. Bewilligung von Dienstbarkeiten und Baulasten,
17. die Zustimmung zu Grundstücksteilungen.

(3) Die Tätigkeit des Bauausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
2. allgemeine Bauangelegenheiten, Bauanträge,

3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den Vorschriften der Ortsgestaltungssatzungen und Bebauungsplänen nach § 21 Abs. 3 Nr. 11 Satz 2 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle,
 4. Kaufanträge für Gebäude und Grundstücke sowie die abschließende Entscheidung zur Ablehnung dieser Kaufanträge,
 5. Angelegenheiten der Feuerwehren und Friedhöfe
 6. Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
 7. Angelegenheiten des Stadtmarketings,
 8. Angelegenheiten des der Wirtschaftsförderung,
 9. Angelegenheiten des umfassenden Umweltschutzes, der Sicherung und Umsetzung ökologischer Erfordernisse,
 10. Landschaftsplanung,
 11. die Vergabe von Bauleistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Die Tätigkeit des Kulturausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche in beratender Funktion, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 zuständig ist.

1. Tourismusangelegenheiten
2. Kultur- und Gemeinschaftspflege,
3. Angelegenheiten der Kindergärten und Kinderkrippen,
4. Jugendarbeit,
5. Vereinsförderung/Zuschüsse,
6. soziale Angelegenheiten.

Er fasst Beschlüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen

(5) Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt

§ 21**Zuständigkeit des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO),
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Maßnahmen, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten, deren Entgeltgruppen mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar sind,
4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen,
2. die Vergabe von Aufträgen ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,- Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 15 Jahren,

4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,- Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,- Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,- Euro sowie die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe auf die Dauer von 6 Monaten,
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
8. Bildung von Haushaltsresten,
9. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,- Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 20.000,- Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,
10. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 10.000,- Euro nicht übersteigen,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 22

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen vom 12.09.2018 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

-Siegel-

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019

1. Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	329.700	0	15.587.300	15.917.000
die Ausgaben	329.700	0	15.587.300	15.917.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	930.700	0	4.280.500	5.211.200
die Ausgaben	930.700	0	4.280.500	5.211.200

§ 2

Die bisherige Festsetzung zur Kreditaufnahme bleibt unverändert.

§ 3

Die bisherige Festsetzung zu den Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4*

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung zum Höchstbetrag des Kassenkreditbleibt unverändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

Stadt Schleusingen
gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

2.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.09.2019 AZ 15-Bc/0341-19 den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2019 bestätigt und die vorfristige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zugelassen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO.

3.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 in der Zeit vom 30.09.2019 bis 14.10.2019 in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmerei, während der öffentlichen Dienststunden aus.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Satzungen

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Schleusingen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schleusingen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;

6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;

9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde/Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8**Schadenshaftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die bisherige Sondernutzungssatzungen der Stadt Schleusingen vom 29.12.1999, der Gemeinde St. Kilian vom 30.10.1993 und der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 10.11.2009 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Schleusingen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen vom 16.09.2019 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schleusingen vom 15.11.2001, der Gemeinde St. Kilian vom 30.10.1993 sowie der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 27.11.2009 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 03.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T

= pro Tag

p/M

= pro Monat

p/W

= pro Woche

p/J

= pro Jahr

p/m²

= pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,- bis 260,- p/J
1.02	- unbefristet	25,- bis 515,- p/J
1.03	- befristet	10,- bis 105,- p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.05	- befristet	5,- bis 55,- p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.07	- befristet	5,- bis 55,- p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,- bis 55,- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,- bis 55,- p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	5,- bis 20,- p/J
1.12	- befristet	5,- bis 10,- p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	25,- bis 55,- p/J
1.14	- befristet	5,- bis 55,- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,- bis 55,- p/J
1.16	- befristet	5,- bis 10,- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-

1.18	für jeden weiteren Monat	15,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.20	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 - 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einm. 5,- bis 25,-
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,- bis 15,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 - 1.31
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausg. Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mindestens jedoch 3,- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,- p/T, mindestens jedoch 6,- p/T
II. Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,- bis 25,- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,- bis 255,- p/J
2.04	- vorübergehend	5,- p/W mindestens jedoch 10,- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grund- stücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungs- erlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	

	Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III.	Gebührengruppe 3	
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	55,- bis 105,- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,- p/W mind. 10,- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,- p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,- p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,- p/W mindestens 3,- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	5,- p/W/m ² mind. 25,-p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatstand 0,50 p/Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	5,- p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,- p/W/m ² mind. 10,- p/W

Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume und baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,

5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche, geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt Schleusingen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5**Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn

1. der Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. die Erteilung der Ausnahmen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls oder städtebaulicher Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 75 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 75 cm, ist für jeweils weitere angefangene 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzbepflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt für Nadelbäume, welche in den im Zusammenhang bebauten Ortsgrenzen stehen. Diese können außerhalb der Schonzeit genehmigungsfrei gefällt werden. Die Schonzeit gilt vom 1. März bis 30. September.

(7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7**Folgenbeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8**Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 3 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz, unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschätzter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Schleusingen vom 31.07.2002 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 25.09.2001 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schleusingen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB

Aufgrund von § 135 c BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) sowie der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die nachfolgende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschlossen.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:

1. den Erwerb - einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten - und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und dauerhaften Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer eines nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücks (Eingriffsgrundstücks) ist.

(2) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil kosten-erstattungspflichtig.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag wird auf Antrag abgelöst. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg - Siegel -
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen

Präambel

Dem Sport kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschafts-politische Bedeutung zu, Vereine und Verbände mit ihren ehrenamtlichen Helfern integrieren Menschen der unterschiedlichsten Altersgruppen – Kinder, Jugendliche; Erwachsene bis hin zu den Senioren – der unterschiedlichsten Herkunft und Weltanschauung und fördern somit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, helfen Stress und Konfliktsituationen abzubauen.

Der Freistaat Thüringen hat nach aktueller Fassung des Sportfördergesetzes gute rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für die Landkreise und Gemeinden geschaffen. Die Stadt Schleusingen will mit der Richtlinie einen Beitrag zur Förderung des Sports in ihrem Territorium leisten.

Kultur ist Vermittlung und Ausdruck von Lebenserfahrung, Lebensgefühl sowie Kommunikation und beinhaltet somit auch einen sozialen Aspekt. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kultur beabsichtigt die Stadt Schleusingen den Erhalt und die Ausweitung eines vielschichtigen und weitgespannten kulturellen Angebotes in der Stadt. Ein beachtliches Potential an Kreativität soll mit dieser Richtlinie bewahrt bzw. zukünftig erschlossen werden. Die Stadt will somit einen Beitrag zur Förderung der Kultur in ihrem Territorium leisten.

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schleusingen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohner zu verwalten (§ 1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schleusingen ab.

Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung – ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Schleusingen und der Region bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Als förderungswürdige Antragsteller werden Sport- und Kulturvereine anerkannt, die

- ihren Sitz in Schleusingen haben,
- ihren Wirkungskreis in Schleusingen haben,
- einen Nachweis erbringen, dass mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Schleusingen haben.
- einen aktuellen Nachweis aus dem Vereinsregister erbringen, dass sie ein eingetragener Verein (e. V.), oder ein selbstständiges Mitglied eines registrierten Dachverbandes sind,
- ein geregeltes, aktives Vereinsleben auf kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet nachweisen,
- allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offenstehen.

(2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

(3) Der Antragsteller kann nur gefördert werden, wenn er nachweist, dass er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 2,00 € pro Erwachsener / pro Monat erhebt. Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

(4) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Zuwendungen. Folgende Ziele werden damit insbesondere verfolgt:

- Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten
- Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit
- Sicherung der Voraussetzungen einer freien und eigenverantwortlichen Tätigkeit von Kultur- und Sportvereinen
- Stärkung des Ehrenamtes im Sport und in der Kultur
- Beitrag zur Unterstützung des Breitensports
- Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

(5) Eine Förderung wird nicht gewährt, solange die Stadt gegenüber dem Antragsteller offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.

(6) Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie rechts- oder linksradikale Ziele verfolgt.

(7) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schleusingen.

(8) Doppelförderungen durch die Stadt Schleusingen für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

II. Gegenstand der Förderung

1. Zuschüsse

1.1. Zuschuss für Mitglieder

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung erhalten die Kultur- und Sportvereine einen jährlichen Zuschuss je Mitglied in Höhe von:

- bis 18 Jahre 7,00 €
- 19 bis 26 Jahre 5,00 €
- ab 27 Jahre 3,00 €

jedoch mindestens 100,00 €.

Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres laut bestätigter Mitgliederliste. Eine Mitgliederübersicht ist bei Antragstellung vorzulegen.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

1.2. Zuschuss für Jubiläen

Den Kultur- und Sportvereinen kann auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgender Zuschuss aus städtischen Mitteln bewilligt werden:

- bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 125,00 €
- bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 250,00 €
- bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 375,00 €
- bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 500,00 €
- bei 125-jährigem Vereinsjubiläum 625,00 €
- ab 150-jährigem Vereinsjubiläum 750,00 €

und alle weiteren 25 Jahre

Für Ortsjubiläen (25-jährig) wird ein Zuschuss von 20 € je Einwohner gewährt (Stand: 31.12. des Vorjahres der Antragstellung), jedoch nicht mehr als 7.500 €.

Der Antrag ist über den Ortsteilrat in Verbindung mit dem durchführenden Verein zu stellen.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres für Ortsjubiläen
laufende Antragstellung für Vereinsjubiläen

1.3. Zuschuss zu den Betriebskosten

Die Stadt gewährt für die Bewirtschaftung einer vereinseigenen bzw. im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragenen Liegenschaft einen Zuschuss.

Diese Liegenschaften können in der Regel in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

1. Reine Vereinsliegenschaft ohne zusätzliche Nutzung / Einnahmeerzielung
2. Vereinsliegenschaften mit Einnahmeerzielung durch Fremdvermietung und / oder Erzielung von Verkaufserlösen und / oder Eintrittsgeldern.

Der Verein erhält einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten in Höhe von:

- Liegenschaft mit Erlöserzielung: 40 %
- Liegenschaft ohne Erlöserzielung: 50 %

Für Vereine, die Mieten zahlen, wird ein Zuschuss von 50 % auf die nachweislich gezahlten Mieten gewährt.

Für Sportvereine gelten abweichende Regelungen gemäß Pkt. 3.1. dieser Richtlinie.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

1.4. Zuschuss für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter

Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen Zuschüsse für die Honorierung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter. Voraussetzung ist, dass diese eine gültige Lizenz und Ausbildung nachweisen.

Grundlage der Bezuschussung ist die Erfassung der lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des LSB Thüringen oder aber die Vorlage einer gültigen Jugendleiter-Card oder gleichwertigen Zertifizierung. Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern kann eine Zuwendung von bis zu 100,00 € pro lizenziertem Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter pro Jahr gezahlt werden.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungs-, Jugend- und Organisationsleitung beizufügen, welche die Anzahl der beschäftigten, lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter und die Häufigkeit des Einsatzes im vorangegangenen Jahr beinhalten (inkl. Stundennachweis pro Person). Ebenso sind die gültigen Lizenzen vorzulegen, ohne deren Aktualität keine Bezuschussung erfolgen kann.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den antragstellenden Verein.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres

1.5. Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude

Vereinen der Stadt Schleusingen kann die Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude gestattet werden, soweit dem keine anderen Interessen entgegenstehen.

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich kostenfrei, sofern die Nutzung keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht.

Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) werden pauschal abgerechnet.

Die Nebenkostenpauschalen sind nicht nach Punkt 1.3. förderfähig. Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

1.6. Ausnahmetatbestände

- (1) Der Adlersberg-Verein e.V. und der Ballonsportclub Thüringen e.V. sind von den Voraussetzungen des Abschnittes I Absatz (1) Punkt 3 ausgenommen, da diese überregional tätig sind.

(2) Die Feuerwehrvereine unterstützen satzungsgemäß die Feuerwehren der Stadt Schleusingen. Durch die Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstung entlasten diese Vereine den Stadthaushalt im Hinblick auf diese Pflichtaufgabe. Daher erstattet die Stadt auf Antrag die Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband Hildburghausen e.V. als Dachverband der Feuerwehrvereine im Landkreis Hildburghausen.

2. Projektförderung

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen. Über die Gewährung eines Zuschusses über 500,- € entscheidet der Kulturausschuss.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Projektförderung nach 2. und 2.1 zu erfüllen:

- Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan vorzulegen, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.
- Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.
- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

2.1. Sonstige Projekte

Als sonstige Projekte zählen die nachfolgenden Formen:

- (1) Sportliche, künstlerische oder soziokulturelle Projekte, die das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft fördern und stärken.
 - (2) Projekte zur Ausgestaltung von besonderen kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Höhepunkten, die der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt sind.
 - (3) Förderung für die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft, internationale Wettkämpfe und Turniere) sowie Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Vereinsjubiläums oder städtepartnerschaftliche Aktivitäten.
- Der Zuschuss für sonstige Projekte beträgt maximal 50% des Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 2.000 €.

Frist der Antragstellung: bis 31.07. des Vorjahres

2.2. Würdigung des Ehrenamtes

Die Stadt Schleusingen unterstützt generell das ehrenamtliche Engagement – auch außerhalb des regulären Vereinslebens. Für Bürger, die zur Ehrenamtsgala des Landkreises Hildburghausen eingeladen werden, übernimmt die Stadt die Kosten der Übernachtung für den Teilnehmer und dessen (Ehe-) Partner.

3. Sonstige Förderung

3.1. Nutzung von Sportanlagen

Die kommunalen Sportstätten können zu Trainings- und Wettkampfpurposes und zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Nutzungsberechtigt sind insbesondere Schulen und Kindergärten im Gebiet der Stadt Schleusingen und ortsansässige Sportvereine. Dritten kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Benutzung erteilt werden. Die Nutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt. Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

Die Stadt Schleusingen stellt die kommunalen Sportstätten wie o.g. zur Verfügung, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen. Städtische Veranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Stadt (z. B. Kindergärten), haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen.

Gemäß dem Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) werden Sportstätten mit den zugehörigen Nebenanlagen (Flutlicht, Duschen, Umkleide etc.) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Da die Nebenanlagen typischerweise in den Vereinsgebäuden integriert sind bzw. keine getrennte Zählung der Medien möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung der anfallenden Nebenkosten.

Die Stadt Schleusingen trägt folgende Kosten:

Wasser:	75 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Strom:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Heizung:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Pflege sonstige Sportanlagen:	250,00 € pauschal

Rasenplatzpflege Fußball: 800,00 € pauschal

Frist der Antragstellung: bis 30.11. des laufenden Jahres

3.2. Förderung von baulichen Maßnahmen an Sport- und Kulturstätten

Die Stadt unterstützt bauliche Maßnahmen an vereinseigenen und überlassenen Sport- und Kulturstätten nach Priorität und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

- Der Antrag ist auf den entsprechenden Formularen zu stellen.
- Dem Antrag ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Das Vorhaben ist mit Angeboten zu untersetzen.
- Eigenleistung im Zuge der Maßnahme ist zu nennen
- Über die Bewilligung ab einer Förderhöhe von 500,- € entscheidet der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Ordnung im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres

3.3. Förderung bei besonderen Belastungen

Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss für besondere nicht vorhersehbare Belastungen gewährt werden. Mit der Antragstellung sind dem zuständigen Fachbereich der aktuelle Haushaltsplan und die gegenwärtige finanzielle Lage des Antragstellers vorzulegen.

Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: laufend

III. Antragsverfahren

(1) Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse und Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind im zuständigen Fachbereich ausschließlich auf den dort oder der Website der Stadt Schleusingen erhältlichen, aktuellen Antragsformularen einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Der Antrag/die Anträge auf Zuschüsse und Förderungen muss/müssen aus folgenden Inhalten bestehen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/pro Monat (z. B. Verankerung in Satzung)
- Aktueller Registerauszug des Vereinsregisters (= Nachweis e.V.)
- Nur bei Antrag auf Zuschuss gem. Punkt 1.1 (Sockelbeitrag): Liste aller Mitglieder mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift sortiert gemäß der Altersstaffelung (für Sportvereine ist die Meldeliste für die Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) ausreichend).
- Entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan, außer bei Antrag auf Zuschuss gemäß Punkt II (1.1 - 1.3). Bei Anschaffungen sind entsprechende Angebote beizufügen

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Zuwendungszweck entfällt,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(3) Antragsfristen

Die Antragsfristen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen. Anträge, die nach der jeweiligen Frist vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden und sind von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Ausschuss zurückzusenden.

(4) Bewilligungsverfahren

Erfolgen Anschaffungen oder wird mit Baumaßnahmen vor der Antragstellung oder Erteilung des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Mitteln begonnen, entfällt die Gewähr dieser Zuschüsse.

Es kann vor der Erteilung eines Bescheides durch den Antragsteller ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn beantragt werden.

IV. Verwendungsnachweisverfahren / Rückforderung

(1) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Für Zuschüsse nach 2.1. und 3.2. ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis zu erbringen. Näheres regelt der jeweilige Verwendungsnachweisbescheid.

Im Verwendungsnachweis sind **alle** Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Bei Projekten ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Sachbericht dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nach Prüfung und Bestätigung der Verwaltung werden die Originalbelege zurückgegeben.

(2) Bei einer zweckfremden Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports vom 18.06.2002 außer Kraft.

Abweichend zu den Regelungen dieser Richtlinie gilt für alle Förderungen und Zuschüsse, für die im Jahr 2019 ein Antrag gestellt werden muss, eine einheitliche Antragsfrist bis zum 30.11.2019. Die Vorgaben in Bezug auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Pkt. I (3) dieser Richtlinie treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Umsetzung dieser Richtlinie sowie deren Auswirkungen werden spätestens nach 2 Jahren evaluiert.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen wurde durch den Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 beschlossen.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ - Stadt Schleusingen / OT Gethles

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 60/35/2019), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ - Stadt Schleusingen / OT Gethles

01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ in der Fassung vom 06.05.2019, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

02 Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ vom 06.05.2019 wird gebilligt.

03 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ / OT Gethles mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung und Erlaubnis zur vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO durch das Landratsamt Hildburghausen erfolgte unter Az.: III-63/2-koo-095/19 mit Schreiben vom 28.08.2019.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ und Begründung) in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Dienstag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Mittwoch	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Donnerstag	von 7.15 bis 17.45 Uhr
Freitag	von 7.15 bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 09.09.2019

- Siegel -

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen / OT Hinternah nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat am 22.08.2019 mit Beschluss-Nr. SR 23/02/2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 08.07.2019 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Ratschener Weg“ der Stadt Schleusingen/OT Hinternah, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Fassung mit Stand vom 08.07.2019) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 07. Oktober 2019

bis einschließlich 08. November 2019 in der

Stadtverwaltung Schleusingen, Bauamt, Zimmer 1.2, Markt 9, 98553 Schleusingen während der Öffnungszeiten

Montag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr

Mittwoch	7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Donnerstag	7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen (Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter <https://www.schleusingen.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

Im Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung, -bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der Planung für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

- Mensch
 - Informationen zur Betroffenheit der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung durch Planvorhaben
- Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt
 - Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet und der Umgebung
 - Angaben zu Tiergruppen im Plangebiet
- Boden und Wasser
 - Informationen zu vorhandenen Bodenarten im Plangebiet
 - Informationen zu vorhandenen Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) und zur Grundwassersituation im Plangebiet
- Klima / Luft
 - Informationen zur Luftsituation im Plangebiet sowie zum Klimabezirk und den dazugehörigen Parametern (Niederschlag, Temperatur, Wind)
- Landschaft
 - Informationen zum Naturraum, Oberflächengestalt, landschaftlicher Strukturierung des Untersuchungsraumes
- Kultur- und Sachgüter
 - Informationen zur Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
- Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete
 - Angaben zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten im Untersuchungsraum
 - Angaben zu weiteren Schutzgebieten im Untersuchungsraum (NSG, LSG, Nationalpark, Naturpark, u.a.)
 - Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen
- Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - Angaben zur Eingriffsminimierung sowie zur Kompensation des geplanten Eingriffs (Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen)

II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Thüringer Landesverwaltungsamt - Raumordnung und Landesplanung vom 22.11.2018 und vom 23.07.2015

- Fläche der Ersatzmaßnahme E1 liegt im Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-6 - Schleuse
- Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen, andere Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.
- Befürwortung der Schaffung einer Retentionsfläche als Ersatzmaßnahme, da dies der mit der Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz verbundenen Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen entspricht.
- Keine entgegenstehenden Raumnutzungen gemäß Regionalplan Südwestthüringen.

- Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-6 „Schleuse“ und Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-88 „südlich Hinternah“ grenzen an Erweiterungsfläche an.

Thüringer Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege vom 22.11.2018 und vom 23.07.2015

- Die Planung ist mit einer dauerhaften Vernichtung einer Feuchtwiese verbunden.
- Die geplante Schaffung einer Feuchtwiese an anderer Stelle ist nicht ausreichend.
- Aussagen zu Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten fehlen.
- Trennung zwischen der Prüfung des besonders geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG und der Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG, da Beeinträchtigungen von diesen Biotopen engere Grenzen gesetzt sind.
- Prioritär ist die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung der Feuchtwiese zu prüfen.
- Das verlorengelassene Biotop ist zeitnah als gleicher Biotoptyp und in entsprechender Flächenausdehnung in der Nähe des Eingriffsortes neu zu schaffen.
- Vorgeschlagene Ersatzmaßnahme in ca. 100 m Entfernung wird als geeignet angesehen, ist aufgrund des Flächenverlustes des Biotopes (3.500 m²) aber flächenmäßig zu klein (1.600 m²).
- Hinweis auf Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).
- Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, daher fließen in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des §-30-Biotops ein.
- Da Eingriffs- und Biotop-Fläche deckungsgleich sind, ist zusätzlich nur noch die Landschaftsbildwirkung zu prüfen.
- Plangebiet ist auch auf Vorhandensein besonders geschützter Pflanzenarten zu prüfen.
- Beachtung der Verbote des § 44 BNatSchG
- Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Thüringer Landesverwaltungsamt – Umweltüberwachung vom 23.07.2015

- Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung am Ratschener Weg

Landratsamt Hildburghausen - Bauleitplanung vom 29.07.2015

- Aufgrund der Nähe des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-6 sind mögliche Beeinträchtigungen der beabsichtigten Planung zu prüfen.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Naturschutzbehörde vom 03.12.2018 und vom 29.07.2015

- Keine Zustimmung zur Planung.
- Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops auf der Erweiterungsfläche (brachliegende Feuchtwiese, die durch Feuchthochstaudenfluren gekennzeichnet ist).
- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- Bei Ausgleich der Beeinträchtigung kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, dabei muss der Ausgleich allerdings in gleichartiger Weise erfolgen.
- Verweis auf Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes.
- Die im 2. Geltungsbereich auf 1.600 m² als Ersatzmaßnahme E1 festgesetzte Maßnahme ist dazu geeignet, jedoch nicht ausreichend, da der Verlust einer ca. 3.400 m² großen gesetzlich geschützten Biotopfläche zu kompensieren ist.
- In der Flächenbilanz sollten die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen mindestens der Fläche der zur Überbauung geplanten geschützten Biotopfläche entsprechen.
- Gesetzlich geschütztes Biotop (Nasswiese) ist von Planung betroffen.

- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- Von den Verboten kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich muss auf gleichartige Weise erfolgen.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Wasserbehörde vom 03.12.2018

- Hinweis auf die Lage der Ausgleichsfläche im Überschwemmungsgebiet

Landratsamt Hildburghausen - Untere Bodenschutzbehörde vom 03.12.2018

- Es besteht kein Altlastenverdacht im Plangebiet.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.12.2018 und vom 29.07.2015

- Hinweise zu erforderlichen Abständen bezüglich des vorhandenen Parkplatzes im Plangebiet und den Nachbarwohngebäuden.
- Eine weitere Erweiterung des in Gemengelage mit der Ortsbebauung von Hinternah liegenden Gewerbegebietes „Ratschener Weg“ wird grundsätzlich kritisch bewertet, da das Unternehmen auf Grund der Nähe der Anwohnerwohnhäuser bereits einen erheblichen auch finanziellen Mehraufwand betreiben musste, um bei zurückliegenden Bauvorhaben den Nachbarschutz zu sichern.
- Eine weitere erhebliche Produktionserweiterung am Standort Ratschener Weg erscheint auf Grund der Standort- und Zufahrtssituation nicht geboten.
- Eine Schallprognose wird für erforderlich gehalten.

Landratsamt Hildburghausen - Untere Abfallbehörde vom 03.12.2018

- Am Standort als auch im Zuge der Ersatzmaßnahme ist ein Bodenabtrag vorgesehen.
- Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sind dann kein Abfall, wenn die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.
- Ansonsten handelt es sich um Abfälle i. S. d. KrWG
- Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen, wobei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung hat.

ZWAS „Mittlerer Rennsteig“ vom 12.10.2015 und vom 29.09.2015

- Die Firma Remy & Geiser ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen.
- Die Abwasserbehandlung erfolgt in einer grundstücksbezogenen vollbiologischen Kleinkläranlage.
- Im betroffenen Baufeld befindet sich ein öffentlicher Mischwasserkanal, der weder überbaut noch mit Tiefwurzeln bepflanzt werden darf.

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 30.11.2018 und vom 24.07.2015

- Verweis auf Stellungnahme vom 6.10.1994 mit Hinweisen zu geologischem Untergrund und den Ergebnissen der Hydrobohrung Hinternah.
- Es sind keine grundlegenden ingenieurgeologischen Probleme zu erwarten.
- Der mögliche Gewerbestandort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II und III des Tiefbrunnens Hinternah. Die Freihaltung des TWSZ II wird gefordert.
- Keine Bedenken bezüglich Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 29.10.2018 und vom 27.07.2015

- Verweis auf rechtzeitige Mitteilung des Beginns der Erdarbeiten sowie die unverzügliche Anzeige von Bodenfunden.

Landwirtschaftsamt vom 29.10.2018 und vom 02.07.2015

- Mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Nutzer ist frühzeitig eine einvernehmliche Regelung bezüglich des Flächenentzuges zu treffen.

- Keine Einschränkung der gegenwärtigen Nutzung der umliegenden Landwirtschaftsflächen sowie der von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen frequentierten Wege.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht auf Landwirtschaftsflächen durchzuführen.

Schleusingen, den 27.09.2019

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau: Wahlbekanntmachung

1.

Am 27. Oktober 2019 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Nahetal-Waldau (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Stadt Schleusingen bildet für den Ortsteil Nahetal-Waldau 3 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Wahlbezirk 6: Dorfgemeinschaftshaus
OT Waldau
Hauptstr. 18
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 7: Brandtsköppshaus
OT Hinternah
Springelbacher Weg 2
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 8: Bürgerhaus
OT Schleusingerneundorf
Glasbach 7
98553 Schleusingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Ratszimmer der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 2.4, Markt 9, 98553 Schleusingen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 27. Oktober um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Ortsteilbürgermeisters Nahetal-Waldau

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 27. Oktober bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleusingen, 27.09.2019

gez.

Sebastian Fleischmann

Stadtwahlleiter

Stadt Schleusingen

Landkreis Hildburghausen

Wahlkreis Nr. 20 Sonneberg II / Hildburghausen II

Wahlbekanntmachung

1.

Am **27. Oktober 2019** findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Schleusingen ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Schleusingen, OT Geisenhöhn, OT Gottfriedsberg, OT Ratscher,	Regelschule Schleusingen, Speisesaal, Helmut-Kohl-Str. 7
2	Schleusingen, OT Fischbach, OT Gethles, OT Rappelsdorf	Rehabilitationszentrum, Aula, Hildburghäuser Straße 36
3	OT Erlau	Sportkomplex, OT Erlau, Unterm Dorfe 2
4	OT Altendambach, OT Hirschbach	ehem. Rathaus, OT Hirschbach, Dambachweg 1
5	OT Breitenbach, OT St. Kilian	Kulturhaus, OT St. Kilian, Denkmalsweg 7
6	OT Heckengereuth, OT Oberrod, OT Waldau	Dorfgemeinschaftshaus, OT Waldau, Hauptstr. 18
7	OT Hinternah, OT Silbach	Brandtsköppshaus, OT Hinternah, Springelbacher Weg 2
8	OT Schleusinger- neundorf	Bürgerhaus, OT Schleusingerneundorf, Glasbach 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis spätestens 6. Oktober 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Schleusingen im Ratszimmer zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleusingen, den 27. September 2019

gez.

André Henneberg

Bürgermeister

Mitteilungen

Ortsteilratsmitglieder

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

folgende Personen sind in den einzelnen Ortsteilen als Ortsteilratsmitglieder gewählt worden:

OT Fischbach:

Ortsteilbürgermeister: Petra Klett
Ortsteilratsmitglieder: Uwe Gering
Danilo Heß
Sebastian Hübner
Nino Brandt

OT Geisenhöhn:

Ortsteilbürgermeister: Maikel Schätzler
Ortsteilratsmitglieder: Regina Finn
Gerd Schneider
Tino Pierdel
Michelle Höhn

OT Gethles:

Ortsteilbürgermeister: Ralf Kammbach
Ortsteilratsmitglieder: Andreas Chmielewski
Robert Griebel
Steffen Jarisch
Hannes Urban

OT Gottfriedsberg:

Ortsteilbürgermeister: Matthias Lepsky
Ortsteilratsmitglieder: Kerstin Brandt
Anneliese Danz
Maik Ochsenfeld
Siegfried Heurich

OT Heckengereuth:

Ortsteilbürgermeister: Udo Zitzmann
Ortsteilratsmitglieder: Heiko Werner
Sandra Seibel
Mandy Zitzmann
Uwe Schellenberger

OT Rappelsdorf:

Ortsteilbürgermeister: Marko Frühauf
Ortsteilratsmitglieder: Jürgen Löwe
André Langguth
Ute Hoffmann
Detlef Schmidt

OT Ratscher:

Ortsteilbürgermeister: Ronald Carl
Ortsteilratsmitglieder: Alexander Gangnus
Udo Peters
Beate Mauer
Thomas Köhler

OT Nahetal-Waldau:

Ortsteilbürgermeister: Thomas Franz (bis 31.10.2019)
Ortsteilratsmitglieder: Angela Langguth, Hinternah
Matthias Schupp, Hinternah
Marcel Liebenow, Hinternah
Thomas Weigelt, Hinternah
Peter Stoll, Hinternah
Michael Döhler, Schleusingerneundorf
Gerd Schmidt, Schleusingerneundorf
Ernst-Detlev Ohlig, Hinternah
Bernd-Dietrich Pfleger, Hinternah
Klaus Grötenherdt, Waldau

OT St. Kilian:

Ortsteilbürgermeister: Robin Lützelberger
Ortsteilratsmitglieder: Ina Hofmann, Breitenbach
Michael Hampel, Breitenbach
Tino Kortum, Altendambach
Alexander Braun, Hirschbach
Walter Maier, Erlau
Conny Wilk, Hirschbach
Ursula Stoewenau, Breitenbach
Kati Griebel, Breitenbach
Henning Thalheim, Altendambach
Sabine Kraus, St. Kilian

Vereinsnachrichten

Unsere Telefonzelle „Bücherhäusle“ am Dorfplatz im Ortsteil in Hinternah

Nimm eins – bring eins

Das „Bücherhäusle“ steht seit 4 Jahren in Hinternah neben dem Brandtsköppshaus.

Wir freuen uns, dass diese „Bibliothek“ durch viele Hinternäher und auch Auswärtige rege genutzt wird. Es ist bemerkenswert, dass sehr großes Interesse an dem Bücheraustausch steht. Eine Bibliothek, die Tag und Nacht durch jedermann genutzt werden kann. Hier kann sich jeder interessante Literatur aus der Telefonzelle mit nach Hause nehmen und im Gegenzug selbst Bücher dort hinterlegen, wenn ausreichend Platz dazu vorhanden ist.

Jeder ist dankbar, wenn man sich dort Bücher in einem ordentlichen Zustand aussuchen kann und sich nicht Schimmel und Milben ins Haus holt.

Wiederholt müssen wir aber feststellen, dass das Bücherhäusle als blaue Papiertonne benutzt wird und „Nutzer“ ihre uralten Dachbodenbestände so entsorgen.

Datenträger wie DVD's und Videokassetten gehören nicht in unserer Bücherhäusle!

Bitte unterstützen Sie uns bei der Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung.

Danke der Brandtsköppshaus-Verein

Veranstaltungen

Zu Fuß vom Nordpol in die Antarktis

Meine Kilometer sind die Menschen, denen ich begegnen durfte.

Aus der Erkenntnis, nach Alkohol- und Nikotinabhängigkeit ein neues Leben geschenkt bekommen zu haben, erfüllte sich Robby Clemens einen Traum und startete am 9. April 2017 zum größten Abenteuer seines Lebens.

Beginnend am Nordpol führte ihn sein Weg hierbei aus dem Eis der Arktis und den Gletschern Grönlands in die Wildnis Kanadas. Vorbei an den Metropolen der Ostküste der USA, in die sengende Hitze Mittelamerikas sowie den tropischen Klimazonen Südamerikas, um anschließend nach ca. 22 Monaten im Eis der Antarktis seinen neuen Lebenstraum voller Dankbarkeit und Demut vollenden zu können.

In seinem Vortrag schildert er die bewegenden Erlebnisse und Begegnungen mit Menschen, die er unterwegs treffen durfte und die jeden Tag aufs Neue Motivation genug waren, wieder auf die Straße zu gehen, um eines Tages das Ziel vor Augen zu erreichen. Im Vortrag erfahren sie neben zahlreichen faszinierenden Bildern und Videos eine Vielzahl eindrucksvoller und zu tiefst berührende Geschichten über die Hochs und Tiefs seines Traums vom Nordpol in Richtung Südpol zu laufen.

Eine völkerverbindende Idee fernab jeglicher Rekordgedanken unterwegs zu sein, sind das Credo seiner Laftouren. Die Langsamkeit der Bewegung trifft alle Sinne, das hat erstaunliche, faszinierende und sehr berührende Erlebnisse und Erkenntnisse zur Folge. Emotional und nachdenklich mit einem Schuss Humor erzählt, sowie durch landestypische musikalische Passagen unterlegt.

**Freitag, 18. Oktober 2019 /Brandtsköppshaus Hinternah
Beginn: 19:30 Uhr**

Karten:

- Verkaufseck S.Epler, Hinternah, - Tel:036841- 554011
- Naturkostladen Einklang Klosterstr. 21, - Tel: 036841- 599456
- KH- Verein: 01573- 1565960 oder über
Emil: brandtskoepshaus@online.de

Sonstiges

Ein „Laufsteg“ für den Fischotter

In Schleusingen wird ein neuer Verkehrsweg gebaut. Das Ungeöhnliche: Er ist für Pfortengänger gedacht. Die Maßnahme wird aus Mitteln der EU und des Freistaates Thüringen finanziert und ist Teil eines Naturschutzprojekts der Deutschen Umwelthilfe, die sich seit 2012 in Thüringen für den Fischotter engagiert. Die streng geschützte Art galt seit den 1970er Jahren in Thüringen als ausgestorben. Zahlreiche Naturschutz-Initiativen haben seine ursprüngliche Heimat wieder lebenswert gemacht und so breitet sich das scheue Tier langsam und meist unbemerkt wieder aus. Bei der Wiederbesiedlung der Gewässer kommt dem Fischotter jedoch oft der Straßenverkehr in die Quere – im wahrsten Sinne des Wortes: Achtzig Prozent aller in Deutschland tot aufgefundenen Tiere kamen beim Überqueren von Straßen ums Leben. Die größte Gefahr geht von Brücken aus, also dort, wo Straßen die Bäche, Gräben und Flüsse kreuzen. Selbst kleinste Rinnsale nutzt der Fischotter auf ausgedehnten Streifzügen durch seine großen Reviere. Trifft er dabei auf enge Brückenbauwerke, denen ein Uferstreifen fehlt, umgeht er die Engstellen und wechselt über die Straße.

In Schleusingen wird an einer solchen Brücke derzeit ein künstlicher Uferstreifen, eine so genannte Berme, gebaut. Damit der Fischotter, der hier seit 2006 regelmäßig Spuren hinterlässt, nicht unter die Räder kommt. Der Ansatz hat sich bewährt: 24 Gefahrenstellen in Thüringen wurden bislang durch die Deutsche Umwelthilfe in Kooperation mit dem Flussbüro Erfurt und der Biologin Maria Schmalz (Büro FLUSS, Breitenbach) entschärft. Die Untersuchungen von Maria Schmalz zeigen: die meisten Bermen werden bereits intensiv von Fischottern und anderen Arten zur sicheren Unterquerung der Straßen genutzt. Die Brücke an der ehemaligen Landstraße Themarer Straße über die Nahe ist der 25. Umbau.

Die Umbauten sind ein Beitrag zum blauen Biotopverbund der Fließgewässer – damit Tiere wie der Fischotter auf ihren Wanderungen am Gewässerufer nicht den Tod, sondern einen sicheren Lebensraum vorfinden. Wer das mit seinen Kindern einmal nachvollziehen möchte, kann unter www.otterside.de in einem Online-Spiel in die Haut eines Fischotters schlüpfen und versuchen, diesen heil ins Naturschutzgebiet zu bringen.



Etwa so wie hier am Pöltschbach (Brücke der K209 im Landkreis Greiz) wird die Berme in Schleusingen (Brücke Themarer Straße) aussehen (FOTO: FLUSSBÜRO ERFURT)

Die DUH untersucht Brücken in Thüringen und analysiert, ob diese eine Gefährdung für den Otter darstellen. In Zusammenarbeit mit dem Flussbüro Erfurt und der Fischotterexpertin Maria Schmalz wurden insgesamt fast 1700 Brücken kartiert und bewertet. Ein hohes Gefahrenpotenzial hat eine Brücke dann, wenn der Otter in der Nähe ist, nicht am Ufer unter der Brücke hindurchwandern kann und sie an einer stark befahrenen Straße liegt.

Ausgewählte Brücken mit hohem Gefahrenpotenzial baut die DUH um. Die Brücke Themarer Straße wurde als gefährlich kartiert.

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme wurde außerdem aufgrund der Fischotternachweise in der Nähe als besonders wichtig eingeschätzt. Die Maßnahmenumsetzung wurde dank Kooperation mit der Stadt Schleusingen und dem Gewässerunterhaltungsverband KGUS möglich, nachdem die Baulast der Brücke im letzten Jahr vom Land an die Stadt überging. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde die Hochwassersicherheit der Maßnahme geprüft, mit dem Ergebnis, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht wesentlich nachteilig verändert wird.

Die Baumaßnahme wurde in der 38. KW begonnen und wird etwa 2-3 Wochen dauern. Am 19.09.2019 hat der Bürgermeister der Stadt Schleusingen, André Henneberg, zusammen mit der DUH und ihren Projektpartnern die begonnene Baustelle besucht und offiziell eröffnet.

Kontakt:

- Maria Schmalz, Dipl.-Biol.
036841-55932, maria.schmalz@fluss-im-netz.de
- Stephan Gunkel, Flussbüro Erfurt
0160 44 200 70, info@flussbuero-erfurt.de
- Sabrina Schulz, DUH-Projektleiterin Lebendige Flüsse
0361 30254919, 0151 10645056, schulz@duh.de
- Oliver Hildebrandt, Projektmitarbeiter DUH
0361 302549-11, 0170 564 1322, hildebrandt@duh.de

Stellenausschreibung

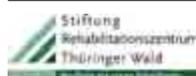


Die Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald sucht zur Einstellung ab sofort

1 GruppenleiterIn mit besonderen Leitungsaufgaben und Betreuungsfachkräften für das Haus Kleeblatt

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.reha-schleusingen.de/die-stiftung/stellenangebote>

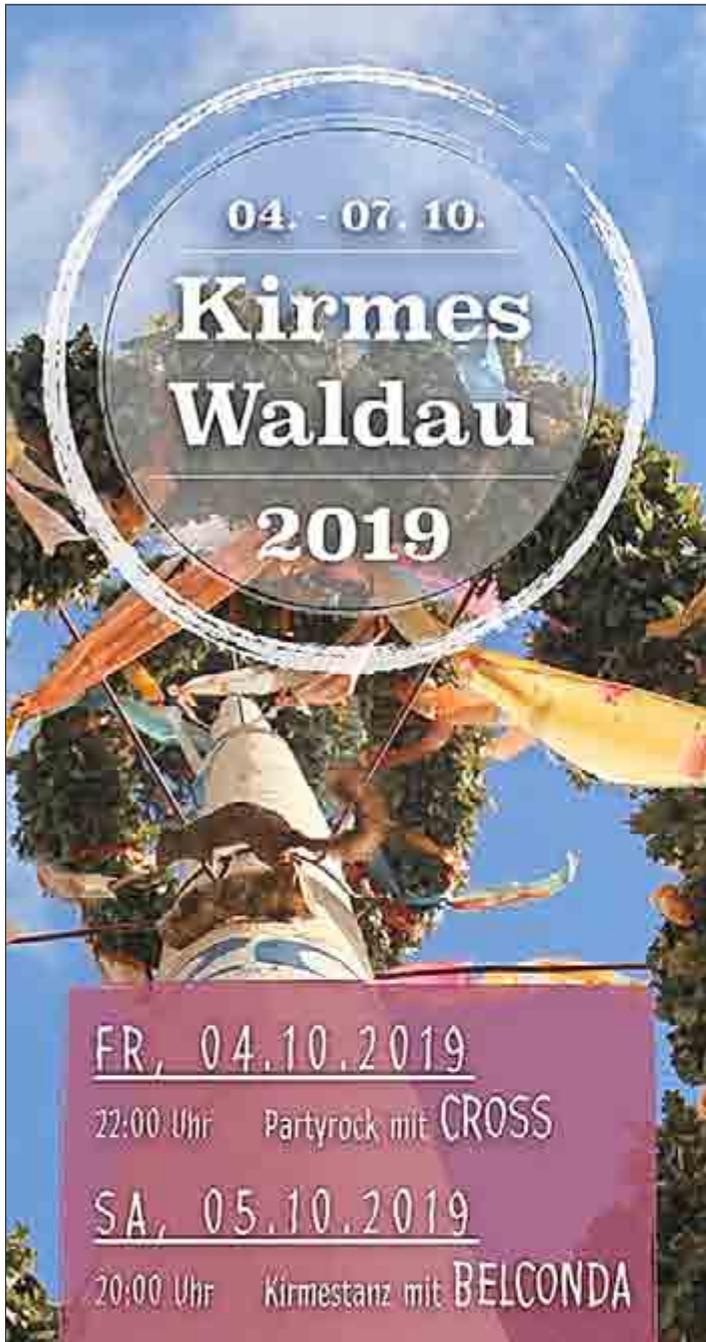
Stellenausschreibung



Die Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald sucht zur Einstellung ab 01.10.2019

eine/n Gruppenleiter/in für den Berufsbildungsbereich der WfbM

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.reha-schleusingen.de/die-stiftung/stellenangebote>



SO, 06.10.2019

- 07:30 Uhr Kirmesständchen im Oberdorf
- 10:30 Uhr Kirchengang und Fröhlschoppen im Festzelt - anschl. Klöss'essen
- 14:00 Uhr Umzug der Kirmesgesellschaft
- 15:00 Uhr Sprüche der Kirmesburschen
- 15:30 Uhr Waldauer Kinderkirmes
- 16:00 Uhr Kindertanz mit DJ Marko
Saskias Kindertanzgruppe
- 18:00 Uhr Kirmestanz der Kirmesgesellschaft und Kirmesjugend 2019
mit DJ Projekt WuZi

MO, 07.10.2019

Eintritt frei!

- 07:30 Uhr Kirmesständchen im Unterdorf & Oberrod mit den Hulleweibern
- 12:00 Uhr Eisbein-Essen mit Musik von DJ Sören
- 19:00 Uhr Kirmes-Beerdigung

Eintritt frei!

WOHNZIMMER 23

musikalische Begleitung der Kirmesgesellschaft durch die Brunnenbergmusikanten Waldau

FR, 04.10.2019

22:00 Uhr Partyrock mit **CROSS**

SA, 05.10.2019

20:00 Uhr Kirmestanz mit **BELCONDA**



facebook.com/KirmesWaldau

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Angliederungs- genossenschaft Schleusingerneundorf

Hiermit lädt der Vorstand der Angliederungsgenossenschaft Schleusingerneundorf alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Schleusingerneundorf zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

**Mittwoch, den 16.10.2019,
um 18.00 Uhr
in das Vereinsgebäude des SV 08 Engertal
am Sportplatz in Schleusingerneundorf**

ein.
Als Flächennachweis ist vom jeweiligen Eigentümer ein Grundbuchauszug oder ein Grundsteuerbescheid vorzulegen.

Reiner Kutzer
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Schleusingen

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gethles findet am **Donnerstag, dem 17.10.2019 um 18.30 Uhr** im Sitzungszimmer Alte Schule Gethles, An der Hauptstraße 30, statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Erlass bzw. Änderung der Satzung für die Jagdgenossenschaft
3. Wahl des Vorstandes
4. Sonstiges

Teilnahmeberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Gethles (im Grundbuch eingetragene Eigentümer von Land- u. Forstflächen), nachweisbar Bevollmächtigte von Erbengemeinschaften sowie die gem. Satzung der Jagdgenossenschaft durch Vollmacht eines Mitgliedes vertretene Personen.

André Henneberg
Bürgermeister
Jagdnotvorsteher

Jagdgenossenschaft Schleusingen

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schleusingen findet am **Donnerstag, den 21.10.2019 um 17.30 Uhr** im Ratszimmer des Rathauses Schleusingen, Markt 9 statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Rechenschafts- und Finanzbericht
3. Wahl eines Nachrücker für den Vorstand
4. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages
5. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft (im Grundbuch eingetragene Eigentümer von Land- u. Forstflächen), nachweisbar Bevollmächtigte von Erbengemeinschaften sowie die gem. Satzung der Jagdgenossenschaft durch Vollmacht eines Mitgliedes vertretene Personen.

André Henneberg
stellv. Jagdvorsteher

Schleusingen, den 10.09.2019